



# Meine Zeit in Malta – Arbeit und Rente europaweit

- Die richtige Rente
- Wann die Rente beginnt
- Ihre Ansprechpartner



## Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Malta geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Aufbau der maltesischen Sozialversicherung**
- 7 Invaliditätsrente – trotz Krankheit gut gesichert**
- 9 Altersrente – Ihre Absicherung im Ruhestand**
- 13 Hinterbliebenenrenten**
- 17 Rentenzahlung, Rentenanpassung, Rentenzulagen**
- 19 Wann Ihre Rente beginnt**
- 20 Ihr Rentenantrag**
- 22 Ihre Ansprechpartner in Deutschland**
- 25 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Aufbau der maltesischen Sozialversicherung

**Die gesetzliche Rentenversicherung Maltas ist kein eigenständiger Versicherungszweig deutscher Prägung. Sie ist ein Teil des gesamten Systems der Sozialen Sicherheit. Erfasst werden alle Arbeitnehmer einschließlich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (auch Beamte), Selbständige und Nichterwerbstätige (Personen, die mehr als geringfügige Einkünfte beziehen aber weder als Arbeitnehmer noch als Selbständige erwerbstätig sind).**

Innerhalb des Systems der Sozialen Sicherheit ist zu unterscheiden zwischen

- beitragsabhängigen Leistungen („Contributory Benefits“) und
- beitragsunabhängigen Leistungen („Non-Contributory Benefits“).

### **Beitragsabhängige Leistungen**

Zu den beitragsabhängigen Leistungen („Contributory Benefits“) gehören unter anderem die in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung fallenden

- Invaliditätsrenten,
- Altersrenten und
- Hinterbliebenenleistungen.

Weitere beitragsabhängige Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit in Malta, die aber nicht in den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung fallen, sind

Heiratszuwendungen, Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und Arbeitsunfall.

Bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beitragsabhängigen Leistungen werden nicht nur Zeiten mit tatsächlicher Beitragsleistung berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Beiträge als gezahlt gelten, werden mitgerechnet. Solche Zeiten sind unter anderem die der Krankheit und der Arbeitslosigkeit, aber auch Zeiten der Invalidität und der „Witwenschaft“.

### **Beitragsunabhängige Leistungen**

Beitragsunabhängige Leistungen („Non-Contributory Benefits“) sind staatsfinanzierte beziehungsweise steuerfinanzierte einkommensabhängige Mindestleistungen, die Sie als Einwohner Maltas erhalten, wenn Sie bestimmte Kriterien der Bedürftigkeit erfüllen. Sie entsprechen in etwa dem Charakter der deutschen Grundsicherung oder Sozialhilfe. Neben den beitragsabhängigen Renten werden unter anderem die folgenden beitragsunabhängigen Renten gewährt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

- Rente für Behinderte („Disability Pension“),
- Rente für Sehbehinderte oder Blinde („Pension for the Visually Impaired“),
- Rente für die Pflege von Angehörigen („Carers Pension“),
- Altersrente („Age Pension“) für mindestens 60 Jahre alte nicht erwerbstätige Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine beitragsabhängige Altersrente nicht erfüllen und ihren Wohnsitz in Malta haben.

Die medizinische Versorgung ist für alle Einwohner Maltas grundsätzlich nicht davon abhängig, ob Beiträge gezahlt werden und ist damit kostenlos.

**Bitte beachten Sie:**

**Diese Broschüre befasst sich nachfolgend nur mit den Rentenleistungen des beitragsbezogenen Systems. Haben Sie weitere Fragen zu den anderen Leistungen und Bereichen des Sozialversicherungssystems, wenden Sie sich bitte an den maltesischen Rentenversicherungsträger. Die Adresse finden Sie auf Seite 20.**



## Invaliditätsrente – trotz Krankheit gut gesichert

**Nach maltesischem Recht können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Invaliditätsrente („Invalidity Pension“) erhalten, wenn Sie die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und weder eine abhängige Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit ausüben.**

Gezahlt wird Ihnen die Invaliditätsrente als Pauschalleistung zeitlich befristet für die Dauer von ein bis drei Jahren. Anschließend wird überprüft, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für die Gewährung der Invaliditätsrente weiterhin vorliegen.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel über die Altersrenten ab Seite 9.

Anspruch auf die Invaliditätsrente haben Sie grundsätzlich bis Sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Anschließend können Sie sich für die Altersrente entscheiden, wenn dies günstiger für Sie ist.

### **Unser Tipp:**

Lassen Sie sich beraten, ob es für Sie günstiger ist, anstatt einer Altersrente weiterhin die Invaliditätsrente zu erhalten. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 20.

Invalidität nach maltesischem Recht liegt vor, wenn Sie  
→ aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer von mindestens sechs Monaten vor der Antragstellung

- weder eine Beschäftigung (Vollzeit oder Teilzeit) noch eine selbständige Tätigkeit ausüben konnten und
- dies aus gesundheitlichen Gründen auch für mindestens ein Jahr ab Antragstellung nicht können.

Die Invaliditätsrente erhalten nur Versicherte,

- die unmittelbar vor der Antragsstellung in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten erwerbstätig oder arbeitslos gemeldet waren und
- mindestens 250 Beitragswochen zurückgelegt haben.

**Bitte beachten Sie:**

**Als maltesischer Invaliditätsrentner dürfen Sie nebenbei weder einer abhängigen Beschäftigung noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, da Sie sonst nicht als invalide gelten.**

Die Höhe Ihrer Invaliditätsrente ist durch Mindest- sowie Höchstbeträge begrenzt und hängt nicht nur von der Anzahl der geleisteten Beiträge ab, sondern unter anderem auch davon, ob Sie verheiratet sind und einen Ehepartner unterhalten müssen.

Die volle Invaliditätsrente wird Ihnen nur gewährt, wenn für Sie im Laufe des Versicherungslebens im Jahresdurchschnitt für mindestens 50 Wochen Beiträge anzurechnen sind. Werden für Sie dagegen im jährlichen Durchschnitt lediglich für 20 bis 49 Wochen Beiträge angerechnet, steht Ihnen nur eine Teilrente zu. Bei weniger als 20 Wochen erhalten Sie keine Invaliditätsrente. Die Invaliditätsrente wird ebenfalls nicht gezahlt, wenn Sie Anspruch auf eine andere beitragsabhängige Rente (zum Beispiel Witwen-/Witwerrente) haben, die höher als die Invaliditätsrente ist. In diesem Fall wird nur die höhere Rente gezahlt. Erhalten Sie als Altersrente eine sogenannte Zwei-Drittel-Rente („Two-Thirds-Pension“), entfällt der Anspruch auf Invaliditätsrente.





## Altersrente – Ihre Absicherung im Ruhestand

**Im System der maltesischen Rentenversicherung gibt es zwei Typen von Altersrenten: die „Retirement pension“ (Ruhestandsrente) und die „Two-Thirds-Pension“ (Zwei-Drittel-Rente). Die Altersgrenzen sind bei beiden Rententypen gleich und hängen vom Geburtsjahr des Versicherten ab.**

Beide Typen der maltesischen Altersrente können Sie grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn Sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

In welchem Alter Sie nach maltesischem Recht in Rente gehen können, hängt davon ab, in welchem Jahr Sie geboren wurden:

<b>Geburtsjahrgang</b>	<b>Gesetzliches Rentenalter</b>
1951 und früher	60 Jahre für Frauen; 61 Jahre für Männer
1952–1955	62 Jahre (für Frauen und Männer)
1956–1958	63 Jahre (für Frauen und Männer)
1959–1961	64 Jahre (für Frauen und Männer)
1962 und später	65 Jahre (für Frauen und Männer)

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1962 geboren wurden und für Sie mindestens 35 Jahre Versicherungszeiten (1820 Wochenbeiträge) anrechenbar sind, können Sie bereits mit 61 Jahren eine Altersrente in Anspruch nehmen, dürfen aber bis zum Erreichen des gesetzlichen

Rentenalters keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausüben (weder abhängig beschäftigt noch selbständig). Für nach dem 31. Dezember 1961 geborene Versicherte müssen 40 Jahre Versicherungszeiten (2080 Wochenbeiträge) anrechenbar sein, damit sie mit 61 Jahren eine Altersrente bekommen können.

**Bitte beachten Sie:**  
**Erfüllen Sie sowohl die Voraussetzungen für die Ruhestandsrente als auch für die Zwei-Drittel-Rente, erhalten Sie nur die Rente mit dem höheren Zahlbetrag.**

Die Ruhestandsrente wurde 1956 eingeführt.

### **Ruhestandsrente**

Diese garantiert Ihnen im Alter Rentenleistungen, deren Höhe von Ihrem Familienstand und von der Zahl der für Sie anrechenbaren Beitragswochen abhängt.

Die als Pauschalleistung gezahlte Ruhestandsrente erhalten Sie, wenn Sie für mindestens 156 Wochen Beiträge (davon mindestens ein Beitrag vor dem 16. Januar 1979) gezahlt haben. Können Sie im Jahresdurchschnitt für mindestens 50 Wochen Beiträge nachweisen, bekommen Sie die volle Altersrente. Haben Sie dagegen im jährlichen Durchschnitt nur für 20 bis 49 Wochen Beiträge gezahlt, besteht für Sie nur Anspruch auf eine Teilrente.

Wie bei den Invaliditätsrenten gibt es auch bei den Ruhestandsrenten Mindest- und Höchstbeträge, die unter anderem auch davon abhängig sind, ob Sie verheiratet sind und einen Ehepartner unterhalten müssen.

### **Zwei-Drittel-Rente**

Diese einkommensbezogene Rente garantiert Ihnen im Alter Leistungen in Höhe von zwei Dritteln des sogenannten rentenfähigen Einkommens.

Die Zwei-Drittel-Rente gibt es seit 1979.

Um die Zwei-Drittel-Rente zu erhalten, müssen Sie mindestens zehn Jahre erwerbstätig gewesen sein und dabei für mindestens 156 Wochen Beiträge gezahlt haben. Von Ihren Beiträgen muss zumindest einer zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 21. Januar 1979 gezahlt worden sein.

Die volle Rente wird Ihnen gewährt, wenn für Sie im Jahresdurchschnitt für mindestens 50 Wochen Beiträge anrechenbar sind. Können Sie dagegen im jährlichen Durchschnitt nur für 15 bis 49 Wochen Beiträge nachweisen, erhalten Sie eine Teilrente.

Die Höhe der Zwei-Drittel-Rente orientiert sich in erster Linie an der Zahl der anrechenbaren Beiträge sowie an dem Einkommen, das Sie in den letzten elf beziehungsweise zwölf Jahren vor Beginn der Altersrente erzielt haben – dem sogenannten rentenfähigen Einkommen. Zwei Drittel (66,67 Prozent) dieses rentenfähigen Einkommens stehen Ihnen grundsätzlich als jährliche Altersrente zu, wenn Sie die Voraussetzungen für die Gewährung der vollen Rente erfüllen.

Waren Sie zuletzt abhängig beschäftigt, wird zur Ermittlung Ihres rentenfähigen Einkommens der Durchschnitt des Nettoeinkommens der drei aufeinanderfolgenden Jahre herangezogen, in denen Sie in den letzten elf Jahren (vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1955 geborene Versicherte) beziehungsweise zwölf Jahren (vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 geborene Versicherte) vor Beginn der Rente das höchste Nettoeinkommen erzielt haben.

Waren Sie dagegen zuletzt selbständig erwerbstätig, stellt der Durchschnitt der Nettoeinkünfte der zehn aufeinanderfolgenden Jahre in den letzten elf Jahren (vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1955 geborene Versicherte) beziehungsweise den letzten zwölf Jahren (vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1958 geborene Versicherte) vor Beginn der Altersrente das rentenfähige

Einkommen dar, in denen Sie das höchste Nettoeinkommen erzielt haben.

Auch bei der Zwei-Drittel-Rente gibt es wöchentliche Mindest- und Höchstbeträge, die unter anderem auch davon abhängen, ob Sie verheiratet sind und einen Ehepartner unterhalten müssen.

### **Mindestrentenzulage zur Altersrente**

Jeder Altersrentner, der eine Mindestrente erhält, hat Anspruch auf eine wöchentliche Mindestrentenzulage („National Minimum Pension Additional Allowance“). Sie gilt als Teil der Rente. Die Höhe der Zulage hängt davon ab, ob der Rentner verheiratet ist und einen Ehepartner unterhalten muss und wie viele Wochenbeiträge im Jahresdurchschnitt anrechenbar sind.

### **Hinzuverdienstmöglichkeiten**

Sind Sie als maltesischer Altersrentner noch erwerbstätig, dürfen Sie seit dem 1. Januar 2008 in beliebiger Höhe zu Ihrer Rente hinzuverdienen, sofern Sie das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht haben.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Wenn Sie bereits vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters eine Altersrente bekommen, dürfen Sie bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausüben (weder abhängig beschäftigt noch selbständig).**



## Hinterbliebenenrenten

**Das maltesische Recht sieht bei Tod eines Versicherten nicht nur Leistungen für den überlebenden Ehegatten sowie die Kinder des Verstorbenen vor, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Eltern des Verstorbenen.**

### **Leistungen an Witwen oder Witwer**

Leistungen an Witwen oder Witwer werden als Witwen-/Witwerrente („Widows/Widowers Pension“) oder als Überlebendenrente („Survivors Pension“) gezahlt.

Anspruchsberechtigt kann neben dem überlebenden Ehepartner auch der geschiedene Ehepartner sein, wenn er vom verstorbenen Versicherten unterhalten wurde oder ihm gegenüber einen Unterhaltsanspruch hatte. Seit dem 4. Januar 2014 ist der Anspruch nicht mehr davon abhängig, ob die Witwe oder der Witwer Erwerbseinkommen erzielt.

Eine Witwen-/Witwerrente wird Ihnen als Pauschalleistung gezahlt, wenn

- der verstorbene Versicherte bereits vor dem 16. Januar 1979 nach maltesischem Recht versichert war,
- für ihn mindestens 156 Beitragswochen anrechenbar sind und
- im Jahresdurchschnitt für mindestens 20 Wochen Beiträge angerechnet werden.

**Bitte beachten Sie:**

**Wenn der Tod des Versicherten Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, müssen keine 156 Beitragswochen anrechenbar sein, sondern es reicht ein anrechenbarer Beitrag vor dem 22. Januar 1979.**

Eine einkommensbezogene Überlebendenrente wird Ihnen gezahlt, wenn

- für den verstorbenen Versicherten mindestens 156 Beitragswochen (davon mindestens ein Beitrag nach dem 21. Januar 1979) anrechenbar sind,
- der verstorbene Versicherte vor seinem Tod mindestens 10 Jahre erwerbstätig gewesen ist und
- für ihn im Jahresdurchschnitt für mindestens 15 Wochen Beiträge angerechnet werden.

Erfüllen Sie sowohl die Voraussetzungen für die Witwen-/Witwerrente als auch für die Überlebendenrente, wird nur die höhere Rente gezahlt. Nur die höhere Rente wird Ihnen auch gezahlt, wenn Sie als Witwe/Witwer Anspruch auf eine eigene Ruhestandsrente haben.

Eine Witwen-/Witwerrente oder Überlebendenrente kann Ihnen dagegen auf keinen Fall gezahlt werden, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Zwei-Drittel-Rente aus eigener Versicherung erfüllen. Bitte lesen Sie hierzu auch die Informationen zur Zwei-Drittel-Rente ab Seite 10.

**Rentenhöhe**

Die als Pauschalleistung gezahlte Witwen-/Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn für den verstorbenen Versicherten im Jahresdurchschnitt für mindestens 50 Wochen Beiträge anrechenbar sind. Können im jährlichen Durchschnitt nur für 20 bis 49 Wochen Beiträge angerechnet werden, besteht nur Anspruch auf eine Teilrente.

Die Höhe der Überlebendenrente beträgt fünf Sechstel des Betrages der Zwei-Drittel-Rente, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Bei den Leistungen an Witwen oder Witwer gibt es – wie bei den anderen Renten – Mindest- und Höchstbeträge.

### **Zulagen zur Witwen-/Witwerrente oder Überlebendenrente**

Falls Sie Kinder unter 18 Jahren erziehen, haben Sie zusätzlich Anspruch auf eine Kindererziehungszulage. Sind Sie erwerbstätig, erhalten Sie nur eine geminderte Kindererziehungszulage.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Ihr Anspruch auf Witwen-/Witwerrente oder Überlebendenrente fällt seit dem 6. Januar 2007 nicht mehr weg, wenn Sie wieder heiraten. Statt einer Abfindung, die das bis 31. Dezember 2006 geltende Recht vorsah, erhalten Sie einen sogenannten Wiederverheiratungszuschuss („Remarriage Grant“) in Höhe der zuvor maßgebenden Rente. Seit dem 5. Januar 2013 besteht dieser Anspruch auch für Personen, die vor dem 6. Januar 2007 wieder geheiratet haben.**

### **Leistungen an Waisen**

Waisengeld („Orphans Allowance“) oder ergänzendes Waisengeld („Orphans Supplementary Allowance“) wird für Kinder als Pauschalleistung an die erziehende Person gezahlt, bei denen

- beide Elternteile gestorben sind und
- zumindest ein Elternteil versichert war und für diesen zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Wochenbeitrag anrechenbar war.

Waisengeld wird als Pauschalleistung grundsätzlich nur für Kinder (auch adoptierte Kinder und Stiefkinder) unter 16 Jahren gezahlt.

Kinder zwischen 16 und 21 Jahren, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten als Pauschalleistung ergänzendes Waisengeld. Wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit ihren Bruttoeinkünften aber unter dem wöchentlichen nationalen maltesischen Mindestlohn bleiben, erhalten sie den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Bruttoeinkünften und dem wöchentlichen nationalen maltesischen Mindestlohn als ergänzendes Waisengeld.

Der wöchentlich nationale Mindestlohn beträgt 169,76 Euro (Stand 1. Januar 2017).

Ist nur ein Elternteil gestorben, ist keine besondere Leistung für Halbweisen vorgesehen, da dann der überlebende Elternteil als Witwe/Witwer Anspruch auf eine Rente hat, zu der gegebenenfalls eine Kindererziehungszulage gezahlt wird.

### **Leistungen an Eltern**

Hinterbliebenenrente an Eltern („Parents Pension“), die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, kommt in Betracht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist. Außerdem muss der Verstorbene mit seinem Einkommen allein für den Lebensunterhalt der Eltern gesorgt haben.

Gezahlt wird eine wöchentliche Rente als Pauschalleistung. Der Betrag hängt davon ab, ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile anspruchsberechtigt sind.

### **Begrenzung der Hinterbliebenenleistungen**

Bei mehreren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist die Summe der wöchentlichen Leistungen an alle Hinterbliebenen durch einen wöchentlichen Höchstbetrag der Überlebendenrente begrenzt, der jährlich angepasst wird.





## Rentenzahlung, Rentenanpassung, Rentenzulagen

**Wie die deutschen Renten werden auch die maltesischen Renten, die alle vier Wochen dreizehn Mal im Jahr gezahlt werden, jährlich angepasst. Die Anpassung hängt von mehreren Faktoren ab.**

Maltesische Renten werden grundsätzlich am ersten Samstag im Januar angepasst.

Die jährliche Anpassung der Renten hängt nicht nur von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten ab, sondern zum Teil auch von der Lohnentwicklung im Arbeitnehmerbereich.

Bei den Invaliditätsrenten wird die Höhe der Anpassung auch davon beeinflusst, ob Sie alleinstehend oder verheiratet sind. Als lediger Rentner bekommen Sie eine Erhöhung, bei der ein Anpassungsfaktor zugrunde gelegt wird, der um ein Drittel niedriger ist als der im Lohnbereich. Für verheiratete Rentner ist der Anpassungsfaktor etwas höher, denn hier wird der Anpassungsfaktor aus dem Lohnbereich nur um ein Fünftel gekürzt.

Beziehen Sie eine maltesische Rente, haben Sie Anspruch auf staatliche Bonuszahlungen im Juni und im Dezember. Der „Bonus“ beträgt jeweils 135,10 Euro. Hinzu kommt eine wöchentliche Zulage von 3,12 Euro („Additional Bonus“) sowie ein Lebenshaltungskostenbonus („Cost of Living Bonus“), dessen Höhe vom Rentenbeginn abhängt.



Wer mindestens 75 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz in Malta hat und im eigenen Haushalt oder bei Familienangehörigen lebt, erhält als Seniorenzuschuss („Senior Citizen Grant“) einmal jährlich 300 Euro.

#### **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation  
10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de),  
De-Mail: [De-Mail@drv-bund.de-mail.de](mailto:De-Mail@drv-bund.de-mail.de)  
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund  
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

3. Auflage (1/2017), **Nr. 733**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

# Wann Ihre Rente beginnt

**Hinsichtlich des Rentenbeginns gibt es im maltesischen Recht unterschiedliche Regelungen. Auch bei maltesischen Renten wird der Rentenbeginn durch den Zeitpunkt der Antragstellung beeinflusst. Während Sie sich bei Renten wegen Alters oder Todes bis zu sechs Monate Zeit lassen können, spielt der Zeitpunkt der Antragstellung bei Invaliditätsrenten eine entscheidende Rolle.**

Der Beginn Ihrer Altersrente ist unabhängig vom Typ der Rente.

Ihre Altersrente beginnt grundsätzlich mit dem auf den Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen folgenden Samstag. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihren Antrag innerhalb von sechs Monaten einreichen. Stellen Sie den Antrag später, erhalten Sie Ihre Rente erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Samstag.

Ihre Hinterbliebenenrente beginnt grundsätzlich mit dem auf den Todestag des verstorbenen Versicherten folgenden Samstag, wenn Sie den Antrag rechtzeitig innerhalb von sechs Monaten gestellt haben. Beantragen Sie die Rente erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod des Versicherten, gelten die Ausführungen zum Beginn der Altersrenten entsprechend.

## **Unser Tipp:**

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können und eine Invaliditätsrente in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie Ihren Rentenantrag schnellstmöglich stellen, denn diese Rente wird nicht rückwirkend gewährt. Sie beginnt frühestens mit dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Samstag.



## Ihr Renten Antrag

**Maltesische Renten erhalten Sie grundsätzlich nur auf Antrag. Zu unterscheiden ist, ob Sie den Antrag in Malta oder im Ausland stellen.**

Haben Sie Ihren Wohnsitz in Malta, können Sie Ihren Renten Antrag bei einem „District Office“ des maltesischen Rentenversicherungsträgers

Directorate General Social Security  
International Relations Unit  
38, Ordnance Street  
VALLETTA VLT2000  
MALTA  
Telefon 00356 2590 3420  
Telefax 00356 2590 3282  
Internet <https://socialpolicy.gov.mt>

einreichen.

### **Unser Tipp:**

Eine Zusammenstellung dieser Büros finden Sie im Internet unter <https://socialsecurity.gov.mt/en/about-us/Pages/District-Offices-.aspx>.

Die Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung finden Sie auf den Seiten 22 und 23.

Bitte beachten Sie auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Wohnen Sie nicht in Malta, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU, müssen Sie Ihren Antrag grundsätzlich beim Rentenversicherungsträger des Staates stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Dieser leitet Ihren Antrag dann an den maltesischen Rentenversicherungsträger weiter.

Haben Sie in mehreren europäischen Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen, denn ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger.

### **Beispiel:**

Elke B. hat im Laufe der Zeit in Deutschland, Frankreich, Italien und in Malta gearbeitet. Zuletzt war sie wieder in Deutschland beschäftigt. Da sie in Kürze 65 wird, hat sie bei dem für sie zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger die Regelaltersrente beantragt. Dieser Antrag gilt gleichzeitig auch in Frankreich, Italien sowie in Malta als Antrag auf Altersrente. Deshalb informiert der deutsche Rentenversicherungsträger auch die zuständigen Stellen in diesen Ländern und leitet die erforderlichen Unterlagen weiter.



## Ihre Ansprechpartner in Deutschland

**Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Malta haben, kann rechtsverbindlich nur vom maltesischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Vielleicht haben Sie aber vorab noch Fragen. In diesem Fall können Ihnen verschiedene Stellen helfen.**

Die Adresse finden Sie auf Seite 20.

Ihre ersten Ansprechpartner zum maltesischen Rentenrecht ist natürlich der maltesische Rentenversicherungsträger.

Informationen erhalten Sie aber auch in Deutschland bei der maltesischen Botschaft in Berlin sowie den Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung im Verhältnis zu Malta.

Botschaft der Republik Malta  
Klingelhöferstraße 7, Tiergartendreieck Block 4  
10785 Berlin  
Telefon 030 26 39 11-0  
Telefax 030 26 39 11-23  
→ E-Mail [maltaembassy.berlin@gov.mt](mailto:maltaembassy.berlin@gov.mt)

### **Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung**

Sie sind Ihnen bei Fragen rund um die maltesische Rentenversicherung behilflich und leiten auch Ihre Anträge an den zuständigen maltesischen Rentenversicherungsträger weiter, wenn Sie in Deutschland wohnen.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist in der Regel die

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

E-Mail [info@drv-schwaben.de](mailto:info@drv-schwaben.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de)

zuständige Verbindungsstelle im Verhältnis zu Malta.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist die für Sie zuständige Verbindungsstelle im Verhältnis zu Malta grundsätzlich die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie in der Regel die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

als dritte Verbindungsstelle im Verhältnis zu Malta Ihr Ansprechpartner.



Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, können Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung Bund wenden. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur stark vereinfacht dargestellt. Sollten Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten, entstehen Ihnen aber keine Nachteile. Gegebenenfalls wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weitergeleitet. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.**



# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## Im Internet

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

## Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

## Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

#### **Deutsche Rentenversicherung Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.